

---

## Öffentliches Recht I

4. Januar 2017

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) 12 Seiten und 5 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe A	10 Punkte	10% des Totals
Aufgabe B	20 Punkte	20% des Totals
Aufgabe C	20 Punkte	20% des Totals
Aufgabe D (Multiple-Choice)	30 Punkte	30% des Totals
Aufgabe E	20 Punkte	20% des Totals
<hr/>		
Total	100 Punkte	100%

### Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

### Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## **Aufgabe A (10 %)**

Für die Mitglieder der Y-Fraktion der Bundesversammlung gelten „Regeln der Fraktionsarbeit“, die unter anderem die im Folgenden genannten Bestimmungen enthalten.

Unter § 3 „Geschlossenheit“ heisst es einleitend in Abs. 1:

„Wir anerkennen, dass es in unserer Fraktion eine gewisse Bandbreite von Überzeugungen gibt. Wir respektieren diese Überzeugungen gegenseitig. Die Fraktion und die einzelnen Fraktionsmitglieder erachten aber Geschlossenheit als Erfolgsfaktor der Fraktionsarbeit.“

In Konkretisierung dieses Grundsatzes findet sich § 3 Abs. 4 folgende Bestimmung:

„Unterstützung der Fraktionsentscheide im Rat durch die Fraktionsmitglieder:

- Das Abstimmungsergebnis in der Fraktion ist [...] im Falle von strategischen Geschäften [...] bei einem qualifizierten Mehr ab 2/3 für alle Fraktionsmitglieder verbindlich.
- Die Fraktionsminderheit schliesst sich der Fraktionsmehrheit an oder enthält sich zumindest der Stimme. Gegenstimmen sind nur aus Gewissensgründen möglich, wenn es um langjährige Kernpositionen des Fraktionsmitgliedes geht, mit welchen es in der Öffentlichkeit identifiziert wird, oder wenn sich das Fraktionsmitglied in seinen verfassungsmässigen Rechten tangiert sieht.“

Der in Bezug genommene Passus zu den sog. strategischen Geschäften lautet:

„Der Fraktionsvorstand bestimmt vor jeder Session (in der vorsessionalen Vorstandssitzung) basierend auf dem Jahresprogramm der eidg. Räte und dem Legislaturprogramm der Fraktion jene Geschäfte, bei denen die Fraktion Geschlossenheit in den Abstimmungen einhält (strategische Geschäfte).“

Als strategisches Geschäft der Y-Fraktion galt beispielsweise die Gesetzgebung zur Umsetzung von Art. 121a BV in Form des sogenannten „Inländervorrangs light“, die in der Herbst- und der Wintersession 2016 der Eidgenössischen Räte behandelt wurde.

**A.1** Verstösst die Regelung in § 3 Abs. 4 gegen das Instruktionsverbot?

## **Aufgabe B (20 %)**

Ein 15-jähriger Schüler muslimischen Glaubens an der Sekundarschule in der Gemeinde F im Kanton Basel-Landschaft verweigert seiner Lehrerin aus religiösen Gründen generell den Handschlag anlässlich der Begrüssung zu Beginn des Schulunterrichts am Morgen. Die Lehrerin fordert den Handschlag gegenüber dem Schüler gestützt auf einen Beschluss der Schulleitung ein.

Die Verweigerung des Händedrucks kann mit einer Busse zulasten der Eltern in Höhe von bis zu CHF 5000 sowie mit Disziplinar massnahmen gegenüber dem Schüler, wie beispielsweise einer mündlichen Mahnung oder einem schriftlichen Verweis bis hin zu einer Versetzung in eine andere Klasse oder einem Schulausschluss, sanktioniert werden.

Die einschlägigen Vorschriften des **Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft** lauten:

### **§ 2 Ziel**

<sup>1</sup>Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft fordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.

### **§ 64 Pflichten**

<sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler

- a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
- b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei;
- c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
- d. halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

**B.1** Verstösst die Anordnung, der Lehrperson den Händedruck gewähren zu müssen, gegen die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte des Schülers?

Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot sind im Hinblick auf den Schüler nicht zu prüfen.

Ungeachtet der allfälligen Verneinung einzelner Voraussetzungen sind sämtliche weiteren Voraussetzungen im Hinblick auf die jeweilige Grundrechtsverletzung zu prüfen.

### Aufgabe C (20 %)

Der Landrat ist das Parlament des Kantons Uri. Art. 88 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (KV Uri) enthält betreffend die Wahl der Legislative folgende Bestimmung:

„Jede Einwohnergemeinde wählt soviele Landräte, als ihr zustehen. Für Gemeinden, denen drei oder mehr Landräte zustehen, gilt das System der Verhältniswahl, für die übrigen das System der Mehrheitswahl.“

Die 64 Sitze verteilen sich auf die Einwohnergemeinden nach ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung gemäss jeweils neuester eidgenössischer Volkszählung (Art. 88 Abs. 2 Satz 1 KV Uri). Die Gemeinden bilden im Kanton Uri schon seit jeher Wahlkreise und sind auch im Übrigen mit grosser Autonomie ausgestattet.

Aufgrund der eidgenössischen Volkszählung (Stand 31. Dezember 2014) ergaben sich für die Landratswahl vom 28. Februar 2016 folgende Sitzverteilung und Wahlsysteme:

<i>Gemeinde</i>	<i>Schweizerische Wohnbevölkerung</i>	<i>Anzahl Sitze</i>	<i>Wahlsystem</i>
1. Altdorf	7'857	15	Proporz
2. Andermatt	1'101	2	Majorz
3. Attinghausen	1'508	3	Proporz
4. Bauen	147	1	Majorz
5. Bürglen	3'738	7	Proporz
6. Erstfeld	3'044	6	Proporz
7. Flüelen	1'699	3	Proporz
8. Göschenen	368	1	Majorz
9. Gurtnellen	523	1	Majorz
10. Hospental	173	1	Majorz
11. Isenthal	508	1	Majorz
12. Realp	134	1	Majorz
13. Schattdorf	4'663	9	Proporz
14. Seedorf	1'712	3	Proporz
15. Seelisberg	576	1	Majorz
16. Silenen	1'895	4	Proporz

17. Sisikon	332	1	Majorz
18. Spiringen	835	2	Majorz
19. Unterschächen	691	1	Majorz
20. Wassen	360	1	Majorz

**C.1** Beschreiben Sie die Wahlsysteme des Majorzes und des Proporzses jeweils anhand von drei charakteristischen Wesensmerkmalen.

**C.2** Verstösst das Wahlsystem des Kantons Uri gegen die von der Bundesverfassung garantierte Wahlrechtsgleichheit?

Gehen Sie dabei gesondert auf das Proporzverfahren einerseits und das Majorzverfahren andererseits ein.

### Aufgabe D: MC-Fragen (30%)

Bei den nachfolgenden Fragen sind jeweils **eine, zwei, drei oder vier Antworten zutreffend**; der Rest ist unzutreffend. Kreuzen Sie bei allen Antworten an, ob sie zutreffen („Ja“ = richtig) oder nicht zutreffen („Nein“ = falsch).

Bewertung (pro Frage):

- 4 Antworten korrekt angekreuzt                      2 Punkte
- 3 Antworten korrekt angekreuzt                      1 Punkt
- weniger Antworten korrekt angekreuzt              0 Punkte

1. Welche Aussage(n) zu den politischen Rechten in den Kantonen ist (sind) richtig?
  - a) Die Kantone dürfen das kantonale Verfassungsreferendum im Rahmen ihrer Organisationsautonomie abschaffen
  - b) Einige Kantone kennen das Ausländerstimmrecht auf kommunaler oder kantonaler Ebene
  - c) Die Kantone müssen das Stimmrecht für Auslandschweizer in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten von Bundesrechts wegen zwingend vorsehen
  - d) Ein Kanton darf seinen in der Schweiz wohnhaften ausserkantonalen Bürgern das Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten einräumen
  
2. Was gehört zu den typischen Kompetenzen des Bundesrates?
  - a) Erlass von Bundesgesetzen
  - b) Leitung der Verwaltung und Auswahl von Führungskräften
  - c) Vertretung des Landes nach aussen
  - d) Entscheidung über den Voranschlag

3. Welche Aussage(n) zu den Kommunikationsgrundrechten in der Bundesverfassung trifft (treffen) zu?
- a) Das Verbot der Vorzensur im Sinne einer systematischen, vorgängigen und allgemeinen Inhaltskontrolle gehört zum unantastbaren Kerngehalt der Medienfreiheit
  - b) Das sich aus der Informationsfreiheit in Art. 16 Abs. 3 BV ergebende Recht auf aktives Beschaffen von Informationen besteht in der Regel nur hinsichtlich allgemein zugänglicher Informationsquellen
  - c) Politische Parteien können sich nicht auf die Kommunikationsgrundrechte berufen
  - d) Die Versammlungsfreiheit in Art. 22 Abs. 1 BV schützt nur politisch motivierte Versammlungen
4. Das Instrumentarium des Finanzausgleichs in der Schweiz umfasst
- a) den psychologischen Lastenausgleich
  - b) den zeitlich befristeten Härteausgleich
  - c) den geografisch-topografischen Lastenausgleich
  - d) den Ressourcenausgleich
5. Welche Aussage(n) zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den Kantonen trifft (treffen) zu?
- a) Bei der Bundestreue handelt es sich nach Auffassung des Bundesgerichts um eine politische Maxime, aus der keine unmittelbaren Ansprüche abgeleitet werden können
  - b) Der vertikale kooperative Föderalismus bezeichnet die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen
  - c) Rechtsetzende Bestimmungen in interkantonalen Vereinbarungen sind immer *self-executing*
  - d) Interkantonale Verträge können auf Antrag interessierter Kantone allgemeinverbindlich erklärt werden

6. Welche Aussage(n) zum Rechtsschutz und zur Verfassungsgerichtsbarkeit (ist) sind zutreffend?
- a) Für die Rechtsmittel der ursprünglichen Gerichtsbarkeit ist charakteristisch, dass durch Behörden erlassene Verfügungen angefochten werden
  - b) Verfassungsgerichtsbarkeit bedeutet, dass unabhängige Gerichte (oder ein einziges Gericht) staatliche Akte auf ihre Übereinstimmung mit Gesetzen im formellen Sinn überprüfen
  - c) Kantonale Gesetze können beim Bundesgericht nicht unmittelbar angefochten werden
  - d) In der Schweiz kennt man das System der diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit
7. Welche Aussage(n) zum Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht in der Schweiz ist (sind) zutreffend?
- a) Völkerrecht steht im Rang über dem kantonalen Recht und den Verordnungen des Bundes
  - b) Die schweizerische Verfassungsordnung geht von einer monistischen Konzeption des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht aus
  - c) Im Fall *Schubert* hat das Bundesgericht entschieden, dass das Völkerrecht bundesgesetzlichen Normen im Konfliktfall auch dann vorgeht, wenn der Gesetzgeber den Widerspruch zum internationalen Recht bewusst in Kauf genommen hat
  - d) Volksinitiativen, die nicht mit dem zwingenden Völkerrecht vereinbar sind, werden für ungültig erklärt
8. Die persönliche Freiheit in Art. 10 Abs. 2 BV
- a) schützt die individuelle Selbstbestimmung
  - b) ist ein klassisches Abwehrrecht gegenüber dem Staat, weshalb sich daraus keine positiven Schutzpflichten des Staates ergeben können
  - c) hat im Rahmen des Schutzes der psychischen Integrität und der Bewegungsfreiheit den Charakter eines Auffanggrundrechtes
  - d) schützt nicht vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung



9. Welche Aussage(n) zur Bundesversammlung ist (sind) richtig?
- a) Die Bundesversammlung verfügt im Gegensatz zu Bundesrat und Bundesgericht über eine unmittelbare demokratische Legitimation
  - b) Das Zweikammersystem der Bundesversammlung zeichnet sich durch die grundsätzliche Gleichstellung von National- und Ständerat aus
  - c) Die Kantone sind berechtigt, die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Abgeordneten des Ständerats selbständig festzulegen
  - d) Die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone erfolgt nach der Bevölkerungszahl, wobei dabei auf die in- und ausländische Wohnbevölkerung abgestellt wird
10. Welche Aussage(n) zu den richterlichen Behörden in der Schweiz (ist) sind zutreffend?
- a) Den richterlichen Behörden kommt in der Schweiz ein absolutes Rechtsprechungsmonopol zu
  - b) Die mit der Justizreform eingerichteten erstinstanzlichen Gerichte auf Bundesebene dienen der Entlastung des Bundesgerichts und stellen die Rechtsweggarantie in Art. 29a BV sicher
  - c) Die Wahl der ordentlichen und nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts obliegt der Vereinigten Bundesversammlung
  - d) Die Kantone dürfen bei der Beurteilung rein kantonrechtlicher Streitigkeiten von der Bestellung richterlicher Behörden absehen
11. Welche Aussage(n) zur Rechtsetzung (ist) sind zutreffend?
- a) Bei der parlamentarischen Initiative ist die Bundesversammlung im Vergleich zu Motion und Postulat weniger stark auf die Kooperation von Bundesrat und Verwaltung angewiesen
  - b) Das Vernehmlassungsverfahren betreffend Entwürfe zu Bundesgesetzen kann dazu beitragen, dass weniger Gesetzesreferenden auf Bundesebene ergriffen werden
  - c) Generell-abstrakte Normen finden sich grundsätzlich nur in der Verfassung und in Gesetzen im formellen Sinn
  - d) Dem Volk steht auf Bundesebene keine Gesetzesinitiative zu

12. Welche Aussage(n) zum demokratischen Instrumentarium in der Schweiz (ist) sind zutreffend?
- a) Bundesbeschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen
  - b) Beim obligatorischen Referendum muss die Volksabstimmung von den zu seiner Ergreifung berechtigten Akteuren besonders verlangt werden
  - c) Bei der Volksinitiative muss das Initiativbegehren dem Volk nicht zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn das Parlament dieses ablehnt
  - d) Beim ausgearbeiteten Entwurf obliegt die Ausarbeitung des Textes des Initiativbegehrens grundsätzlich dem Parlament
13. Im schweizerischen Bundesstaat
- a) ist der horizontale kooperative Föderalismus nur schwach ausgebaut
  - b) ist eine im europäischen Vergleich hohe Zahl von teilweise sehr kleinen Gliedstaaten vorhanden
  - c) kommt den Gliedstaaten kaum Autonomie zu
  - d) verfügen die Kantone über verschiedene Mitwirkungsrechte im Bund
14. Welche Aussage(n) zum Status des Individuums in der Schweiz trifft (treffen) zu?
- a) In der Schweiz gilt der Grundsatz des zweifachen Bürgerrechts, wonach Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde besitzt
  - b) Ein fremdes Kantons- oder Gemeindebürgerrecht ist grundsätzlich kein sachlicher Grund, der eine Ungleichbehandlung von Schweizerinnen und Schweizern rechtfertigen könnte
  - c) Die Entziehung des Schweizer Bürgerrechts (und in der Folge auch des Kantons- und Gemeindebürgerrechts) ist auch dann zulässig, wenn die betreffende Person dadurch staatenlos wird
  - d) Die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie die Gewährung von Asyl regeln Bund und Kantone im Rahmen einer parallelen Kompetenz

15. Welche Art(en) von Bundeskompetenzen gibt es?
- a) Bundeskompetenzen mit nachträglich und ursprünglich präventiver Wirkung
  - b) Fragmentarische und umfassende Bundeskompetenzen
  - c) Unterstützungs- und Förderungskompetenzen des Bundes
  - d) stillschweigende oder implizite Bundeskompetenzen

### **Aufgabe E (20 %)**

Am 27. November 2016 gelangte im Kanton Zürich die Volksinitiative „Schutz der Ehe“ zur Volksabstimmung und wurde deutlich verworfen. Der bestehende Art. 13 der Verfassung des Kantons Zürich („Jeder Mensch hat das Recht, die Form des partnerschaftlichen Zusammenlebens frei zu wählen. Der Staat kann neben der Ehe auch andere Formen des Zusammenlebens anerkennen.“) sollte danach durch folgenden neuen Absatz 2 ergänzt werden:

„Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.“

**E. 1** Wäre eine derartige Bestimmung dem Bundesrecht entgegenstehendes kantonales Recht im Sinne von Art. 49 Abs. 1 BV?

Auf Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot ist nicht einzugehen.

**E. 2** Gehen Sie hypothetisch davon aus, die Bundesversammlung habe eine derartige Verfassungsbestimmung gewährleistet. Könnte die kantonale Verfassungsbestimmung im Wege der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden?

Erörtern Sie nur die insoweit problematischen Voraussetzungen.

**Musterlösung zur schriftlichen Prüfung Öffentliches Recht I vom 4. Januar 2017**

<b>Aufgabe A</b>	<b>10 P</b>
<b>A. 1: Verstösst die Regelung in § 3 Abs. 4 gegen das Instruktionsverbot?</b>	
<p>Das Instruktionsverbot wird in Art. 161 Abs. 1 BV vorgeschrieben. Es garantiert die Unabhängigkeit aller Mitglieder der Bundesversammlung, sowohl jener im Ständerat als auch jener im Nationalrat. Das bedeutet, dass die Abgeordneten in der Ausübung ihres Mandats keinen Weisungen unterliegen (Prinzip des freien Mandats). Das bezieht sich z.B. auf Weisungen ihres Wahlkörpers, der Kantone oder der politischen Parteien. Entsprechende Weisungen sind nicht rechtsverbindlich. Freiwillige politische Bindungen sind zulässig.</p> <p>(KIENER, in: Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, 2. Aufl. 2015, § 18 N 85)</p>	<b>5 P</b>
<p>Für die Verfassungsmässigkeit von § 3 Abs. 4 der Fraktionsregeln sprechen folgende Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die vorgeschriebene Fraktionsdisziplin ist als Weisung rechtlich nicht bindend, sondern freiwillig. Damit steht sie dem Instruktionsverbot nicht entgegen.</li><li>- Selbst ein Fraktions-/Parteiausschluss hindert einen Abgeordneten nicht an der freien Ausübung seines Mandats.</li><li>- Bindung nur bei strategischen Geschäften bei 2/3-Mehrheit</li><li>- Ausnahmen aus Gewissensgründen zulässig oder bei Tangierung der verfassungsmässigen Rechte</li><li>- Weitere Argumente sind vertretbar</li></ul> <p>Gegen die Verfassungsmässigkeit von § 3 Abs. 4 der Fraktionsregeln sprechen folgende Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Abgeordneten sind nach Art. 161 Abs. 1 BV nicht befugt, eine solche Bindung einzugehen. Die Regel ist damit widerrechtlich.</li><li>- Wenn die Sanktionen durch die Fraktion/Partei geeignet sind, die Mandatsausübung ihrer Abgeordneten entgegen ihrer eigentlichen Ansichten zu lenken oder erheblich zu beeinflussen, liegt ein Verstoss gegen das Instruktionsverbot vor.</li><li>- Festlegung der strategischen Geschäfte nur durch Fraktionsvorstand</li><li>- Weitere Argumente sind vertretbar</li></ul>	<b>5 P</b>

<b>Aufgabe B</b>	<b>20 P</b>
<p><b>B.1: Verstösst die Anordnung, der Lehrperson den Händedruck gewähren zu müssen, gegen die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte des Schülers?</b></p> <p><b>Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot sind im Hinblick auf den Schüler nicht zu prüfen.</b></p> <p><b>Ungeachtet der allfälligen Verneinung einzelner Voraussetzungen sind sämtliche weiteren Voraussetzungen im Hinblick auf die jeweilige Grundrechtsverletzung zu prüfen.</b></p> <p>Ein Schüler muslimischen Glaubens wird gestützt auf einen Beschluss der Schulleitung angewiesen den Handschlag ihrer Lehrerin zu erwidern. Wird diesem Beschluss nicht Folge geleistet, können die Eltern mit einer Busse sowie der Schüler mit Disziplinar massnahmen sanktioniert werden. Dadurch könnten die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) sowie die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) des Schülers muslimischen Glaubens verletzt sein.</p> <p><i>Hinweis:</i> Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) und Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sind laut Aufgabenstellung nicht zu behandeln. Daher werden für allfällige Ausführungen keine Punkte vergeben.</p>	
<p><b>Sachlicher Schutzbereich</b></p> <p>Die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert jeder Person das Recht, Religion und Weltanschauung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören sowie religiösem Unterricht zu folgen. Gleichzeitig verbietet die Garantie jeden Zwang, eine dieser Handlungen vorzunehmen (KIENER/KÄLIN, Grundrechte, S. 312). Von Art. 15 BV Glaube, Religion und weltanschauliche Überzeugungen und Gewissen vom Schutzbereich erfasst. Art. 15 Abs. 2 BV schützt die freie Wahl und ein freies Bekenntnis von Religion und Weltanschauung,. Geschützt werden kollektive religiöse Handlungen wie Predigten und Gebetsrufe und auch individuell geübte Kultushandlungen wie Beichte, Fasten. Insbesondere gehört zur Bekenntnisfreiheit gem. Art. 15 Abs. 2 BV das Recht auf eine religiös geprägte Lebensweise im Alltag.</p> <p>Die Handlungsweise muss unmittelbarer Ausdruck einer religiösen Überzeugung bilden und diejenigen, die sich darauf berufen, müssen dies glaubhaft darlegen können (BGE 139 I 280, E. 4.2; HÄFELIN/HALLER/KELLER/ THURN-</p>	<b>4 P</b>

<p>HERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl. 2016, Rz. 410). Unerheblich ist, ob eine umstrittene Gepflogenheit von einer Mehrheit oder nur einer Minderheit einer Glaubensrichtung befolgt wird. Ein verfassungsrechtlicher Schutz besteht auch dann, wenn eine Verhaltensweise der Ausfluss der religiösen Anschauung ist, auch wenn diese nur von einer Minderheit praktiziert wird (BGE 119 Ia 178, E. 4d).</p> <p>Das Verhalten des Schülers entspricht einer, wenn auch streng konservativen Richtung des Islams. Ob eine religiöse Praxis von einer Mehrheit praktiziert wird, ist jedoch nicht ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, ob eine Verhaltensweise unter dem Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit steht. Folglich kann die Verweigerung des Handschlags durch den Schüler als vom sachlichen Schutzbereich erfasst betrachtet werden. Andere Ansicht bei entsprechender Begründung vertretbar.</p>	
<p><b>Persönlicher Schutzbereich</b></p> <p>Vom persönlichen Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit sind alle natürlichen Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit erfasst. Gem. Art. 303 Abs. 1 ZGB verfügen die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Neben dem Aspekt der religiösen Erziehung ist jedoch auch ein innerer, persönlicher Bereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu achten, der bei jedem urteilsfähigen Kind zu berücksichtigen ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015, E. 5.3). So üben Kinder und Jugendliche ihre Grundrechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus (Art. 11 Abs. 2 BV).</p> <p>Der 15-jährige Jugendliche kann seine religiöse Erziehung noch nicht selber bestimmen, aber erkennen, dass es sich um eine religiös motivierte Verhaltensweise handelt. Es kann angenommen werden, dass die religiöse Erziehung des 15-jährigen Schülers die Verweigerung des Handschlags gegenüber Frauen beinhaltet. Deshalb ist der Schüler vom Schutzbereich der Religionsfreiheit bezüglich dieses Sachverhalts erfasst.</p>	<p><b>1 P</b></p>
<p><b>Gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)</b></p> <p><b>Schwerwiegende Grundrechtseinschränkung</b></p> <p>Schwerwiegende Grundrechtseinschränkungen bedürfen einer Grundlage in einem formellen Gesetz (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV). Allgemein müssen Einschränkungen von Grundrechten auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BV). Bei einem leichten Eingriff genügt somit eine Regelung auf Verordnungsstufe (vgl. SCHWEIZER, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesver-</p>	<p><b>4 P</b></p>

<p>fassung, 3. Aufl. 2014, Art. 36 Rz. 16). Für die Bestimmung der Schwere des Eingriffs ist demnach entscheidend, ob die Betroffenen die konkrete Beeinträchtigung substantiiert als wesentliches Element bzw. als eine wichtige Verhaltensregel darlegen können, sodass die Schwere des Eingriffs objektiv nachvollziehbar wird und sich an äusseren Lebensumständen zeigt (BGE 139 I 280, E. 5.2; BGE 135 I 79, E. 4.4).</p> <p>Bei Personengruppen, die zum Staat in einer besonders engen Rechtsbeziehung stehen (sogenanntes Sonderstatusverhältnis), wie es bspw. bei Schülerinnen und Schülern der Fall ist, bestehen hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage Besonderheiten. Hier sind die Anforderungen an Normstufe und Normdichte weniger streng, sofern Grundrechtseinschränkungen infrage stehen, die sich in voraussehbarer Weise aus dem Zweck des Sonderstatusverhältnisses ergeben (BGE 139 I 280, E. 5.3.1). Sowohl § 2 als auch § 64 Bildungsgesetz erfüllen jedenfalls die Anforderung, dass es sich um ein formelles Gesetz handeln muss.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist jedoch problematisch, ob § 2 Abs. 1 Bildungsgesetz eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung bildet. Dabei kann beispielsweise argumentiert werden, dass es in einer Zusammenschau von § 2 und § 64 Bildungsgesetz zu den Aufgaben der Schule gehöre, den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen für eine Teilhabe an der Gesellschaft und damit auch von sozialen Kompetenzen, wie die Begrüssung durch Händedruck, zu vermitteln. Die gegenteilige Ansicht ist ebenso gut vertretbar, sodass es an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage fehlen würde. In jedem Fall müssen laut Aufgabenstelle die weiteren Voraussetzungen geprüft werden.</p>	
<p><b>Öffentliches Interesse</b></p> <p>Einschränkungen von Grundrechten müssen ausserdem durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz der Grundrechte Dritter gerechtfertigt sein (Art. 36 Abs. 2 BV).</p> <p>In Betracht kommen folgende öffentlichen Interessen bzw. Grundrechte Dritter (vgl. ausführlich 142 I 49 E. 8.2):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzpflicht aus Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 3 BV) zugunsten der Frauen/Gleichstellung der Geschlechter</li> <li>- Neutralitätspflicht der Behörden</li> <li>- Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes</li> <li>- Förderung der sozialen Integration durch die Schule</li> <li>- Glaubensfreiheit (Art. 15 BV) von Lehrerin und Mitschüler/innen</li> </ul> <p>Verlangt wurde eine Erörterung möglicher öffentlicher Interessen. Die Be-</p>	<p><b>5 P</b></p>



<p>jahung bzw. Verneinung ist bezüglich aller genannten Aspekte vertretbar.</p>	
<p><b>Verhältnismässigkeit</b></p> <p>Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV).</p> <p><b>Eignung</b></p> <p>Eine staatliche Massnahme muss geeignet sind, um den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck herbeizuführen. Das Einfordern des Händedrucks auch gegenüber weiblichen Lehrpersonen ist ein geeignetes Mittel, um die Gleichheit von Mann und Frau zum Ausdruck zu bringen und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts zu verhindern. Es ist weiter geeignet, einen Beitrag an die Integration der beiden Schüler sowie zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs zu leisten.</p> <p><b>Erforderlichkeit</b></p> <p>Die Massnahme muss im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein, d.h. sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde.</p> <p>Problematisch ist, ob der Gleichstellung durch eine Verweigerung des Handschlages auch gegenüber männlichen Lehrpersonen bewirkt werden könnte. Weiterhin gefährdet wäre allerdings der Integrationsauftrag.</p> <p>In BGE 135 I 79 (vgl. auch Urteil des EuGH vom 10.1.2017, Rs. 29086/12, Affaire Osmanoglu et Kocabas c. Suisse), wo es um die Frage ging, ob muslimische Schülerinnen zum Besuch des Schwimmunterrichts verpflichtet werden können, wird ausgeführt, dass eine Dispensation vom Schwimmunterricht den vielfältigen Bestrebungen zur Integration muslimischer Schülerinnen und Schülern zuwiderlaufen würden. Dasselbe könnte im vorliegenden Fall gelten. Vergleichbares liesse sich mit Blick auf die Sicherstellung des geordneten Schulbetriebes ausführen. Letztlich sind beide Ansichten vertretbar.</p> <p><b>Zumutbarkeit</b></p> <p>Im Rahmen der Zumutbarkeit ist abzuwägen, ob die Durchsetzung des (jeweils bejahten) öffentlichen Interesses ausser Verhältnis zur Schwere der Grundrechtseinschränkung steht.</p> <p>Argumente bei der Erörterung der Zumutbarkeit sind der Grad der aus religiösen Gründen empfundenen Verpflichtung und die Schwere der Sanktionen (Geldbusse für die Eltern, Disziplinar massnahmen) einerseits sowie die Bedeutung der Durchsetzung des Händedrucks für das Gemeinwohl. Je wichtiger das religiöse Gebot für den Betroffenen ist und je geringer das öffentliche Interesse, umso eher ist die Zumutbarkeit zu verneinen. Ein Kind</p>	<p><b>5 P</b></p>

<p>ist abgesehen vom Gewissenskonflikt auch einem Interessenkonflikt zwischen Familie und Schule ausgeliefert, wenn es den religiösen Geboten nicht folgen darf (vgl. BGE 119 Ia 178 E.8a). Zugleich ist jedoch zu verhindern „dass die Kinder islamischen Glaubens bereits auf Schulstufe in eine Aussenseiterrolle gedrängt werden“ (BGE 135 I 79 E. 7.1 S. 87; vgl. Urteil des EuGH vom 10.1.2017, Rs. 29086/12, <i>Affaire Osmanoglu et Kocabas c. Suisse</i>).</p> <p>In Bezug auf den Handschlag sind beide Sichtweisen vertretbar. Anzumerken ist immerhin, dass einem blossen Händedruck nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie der Teilnahme am Unterricht insgesamt. Auch ist die Gepflogenheit des Händedrucks nicht annähernd von so grosser Bedeutung wie die Erteilung des obligatorischen Schulunterrichts. Es bestehen daher schwerwiegende Bedenken gegen die Zumutbarkeit. Mit entsprechenden Argumenten ist es aber vertretbar, die Zumutbarkeit zu bejahen.</p>	
<p><b>Kerngehalt (Art. 36 Abs. 4 BV)</b></p> <p>Gemäss Art. 15 Abs. 4 BV darf niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen. Dies stellt den Kerngehalt von Art. 15 BV dar. Eine Verletzung kommt hier nicht in Betracht</p>	<p><b>1 P</b></p>
<p><i>Hinweis:</i> Die Prüfung weiterer Grundrechte wie Art. 10 Abs. 2 BV (Persönliche Freiheit) oder Art. 19 BV (Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht) sowie Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) wurde mit Zusatzpunkten bewertet. Ausführungen zur gesetzlichen Grundlage, öffentlichem Interesse sowie zur Verhältnismässigkeit wurden dabei nicht doppelt bewertet. Ausführungen zum Verhältnis der verschiedenen tangierten Grundrechte wurden ebenfalls mit Zusatzpunkten bewertet.</p>	<p><b>ZP</b></p>

<b>Aufgabe C</b>	<b>20 P</b>
<b>C.1: Beschreiben Sie die Wahlsysteme des Majorzes und des Proporzses jeweils anhand von drei charakteristischen Wesensmerkmalen.</b>	<b>Gesamt: 8 P</b>
<p>Im Wahlsystem des <i>Majorzes</i> ist gewählt, wer in einem Wahlkreis die meisten Stimmen erhält; pro Wahlkreis können ein Mandat oder mehrere Mandate vergeben, wobei je nach Ausgestaltung der Wahlordnung für eine Wahl das absolute oder das relative Mehr erforderlich ist (BGE 140 I 394 E. 6.1). Die Stimmen werden zugunsten einzelner Kandidaten abgegeben, was dazu führt, dass Wahlen im Majorzsystem Persönlichkeitswahlen und keine „Parteiwahlen“ sind (BGE 140 I 394 E. 10.1). Stimmen für erfolglose Kandidaten schlagen sich im Parlament nicht in Form von Mandaten nieder.</p> <p>Für den Erfolg einer bestimmten Gruppierung kann es entscheidend auf den Zuschnitt der Wahlkreise ankommen (sog. Wahlkreisgeometrie; in den USA wird dieses Charakteristikum der Majorzwahl mit dem sog. ‚<i>gerrymandering</i>‘ in Verbindung gebracht, also der bewussten Verlegung von Wahlkreisgrenzen durch eine politisch dominierende Kraft zur Absicherung ihrer Macht).</p> <p>Im Wahlsystem des <i>Proporzses</i> werden die Parlamentssitze auf verschiedene Parteien und Gruppierungen im Verhältnis ihres Wähleranteils verteilt; die Wählerin und Wähler geben ihre Stimme einer Liste, auf der die Namen mehrerer Kandidaten stehen (BGE 140 I 394 E. 6.2). Dies ermöglicht den verschiedenen politischen Gruppierungen eine ihrem Wahlanteil weitgehend entsprechende Vertretung (BGE 136 I 352 E. 3.4). Proporzwahlen sind keine Persönlichkeitswahlen, sondern Parteienwahlen, insbesondere wenn sie mit einem Parteienprivileg verknüpft sind, also lediglich Parteien befugt sind, Wahllisten einzureichen.</p> <p>Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit und zur Vorbeugung einer politischen Zersplitterung sind in Proporzsystemen häufig Sperrklauseln vorgesehen, welche für den Einzug ins Parlament einen bestimmten Mindestwahlanteil voraussetzen. Das starke Gewicht der Parteien in den Proporzwahlen kann durch die Einführung der Möglichkeit des Panaschierens (Art. 35 Abs. 2 BPR; Abgabe der Stimme für verschiedene Listen) und Kumulierens (Art. 35 Abs. 3 BPR; doppelte Abgabe der Stimme für einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten) abgeschwächt werden.</p>	<p><b>4 P</b></p> <p><b>4 P</b></p>

<p><b>C. 2: Verstösst das Wahlsystem des Kantons Uri gegen die von der Bundesverfassung garantierte Wahlrechtsgleichheit? Gehen Sie dabei gesondert auf das Proporzverfahren einerseits und das Majorzverfahren andererseits ein.</b></p>	<p><b>Gesamt: 12 P</b></p>
<p>Die in Art. 34 Abs. 2 BV verankerte Wahl- und Abstimmungsfreiheit gibt den Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 136 I 352 E. 2). Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit gewährleistet im Zusammenspiel mit Art. 8 BV auch die Wahlrechtsgleichheit (BGE 129 I 195 E. 7.3), die ihrerseits in drei Teilgehalte zerfällt: die <i>Zählwertgleichheit</i>, die <i>Stimmkraft- oder Stimmgewichtsgleichheit</i> und die <i>Erfolgswertgleichheit</i>. Dem Grundsatz der Zählwertgleichheit kommt absoluter Charakter zu, während die bundesgerichtliche Rechtsprechung bis zu einem gewissen Grad sachlich gerechtfertigte Einschränkungen der Stimmkrafts- und der Erfolgswertgleichheit zulässt (BGE 140 I 394 E. 8.3).</p> <p>Die <i>Zählwertgleichheit</i> verlangt, dass alle Stimmen bei der Auszählung gleich berücksichtigt werden; die Wähler sind formell gleich zu behandeln, Differenzierungen des Stimmgewichts sind unzulässig (BGE 129 I 185, E. 7.3). Das Wahlsystem des Kantons Uri ist im Hinblick auf die Zählwertgleichheit unproblematisch, zumal aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht ersichtlich ist, dass Stimmen verschiedener Wahlberechtigter unterschiedlich gewichtet würden.</p> <p>Die <i>Stimmkraftgleichheit</i> erfordert, dass alle Stimmen mit dem gleichen Gewicht verwertet werden, weshalb das Verhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und der Sitzzahl im Vergleich der verschiedenen Wahlkreise möglichst gleich sein muss (BGE 129 I 185, E. 7.3). Die Sitzzahl der einzelnen Wahlkreise im Landrat des Kantons Uri wird nach der (schweizerischen) Wohnbevölkerung gemäss neuester schweizerischer Volkszählung bemessen wird (Art. 88 Abs. 2 Satz 1 KV Uri). Dennoch variiert das Verhältnis zwischen den den Wahlkreisen zugeteilten Sitzzahl und der repräsentierten Bevölkerung teilweise stark (der Abgeordnete des Kreises Realp repräsentiert 134 Wählerinnen und Wähler, während ein Abgeordneter des Kreises Altdorf umgerechnet 524 Wählerinnen und Wähler vertritt). Diese Einschränkung lässt sich jedoch sachlich rechtfertigen, zumal die Einwohnergemeinden traditionellerweise die Wahlkreise bilden und mit grosser Autonomie ausgestattet sind (vgl. Urteil des BGer. 1C_511/2015 vom 12. Oktober 2016, E. 6.4; alternative Lösung bei entsprechender Begründung denkbar).</p>	<p><b>7 P</b></p>

<p>(Möglich ist an dieser Stelle der Hinweis, dass Art. 88 Abs. 2 Satz 1 KV Uri mit seiner Einschränkung auf die schweizerische Wohnbevölkerung einen Sonderfall darstellt, weil normalerweise für die Zuteilung der Sitze auf die Wahlkreise auf die gesamte Wohnbevölkerung abgestellt wird [vgl. auf Bundesebene Art. 149 Abs. 1 Satz 1 BV und Art. 16 Abs. 1 BPR]).</p>	<p><b>ZP</b></p>	
<p>Die <i>Erfolgswertgleichheit</i> stellt wahlkreisübergreifend sicher, dass allen Stimmen derselbe Erfolg zukommt, sie also in gleicher Weise zum Ergebnis beitragen und bei der Mandatsverteilung berücksichtigt werden (BGE 129 I 185, E. 7.3). Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, kennt der Kanton Uri ein gemischtes Wahlsystem: Einzelne Gemeinden (zugleich die Wahlkreise) wählen ihre Landräte im Majorzsystem, andere im Proporzsystem. Daher ist nachfolgend sowohl auf die Vereinbarkeit der Erfolgswertgleichheit sowohl mit dem Majorzsystem als auch mit dem Proporzsystem einzugehen (vgl. zum Ganzen Urteil des BGer. 1C_511/2015 vom 12. Oktober 2016).</p>		
<p>Im Majorzwahlverfahren lässt sich die Erfolgswertgleichheit nicht verwirklichen, weil sich die Stimmen für erfolglose Kandidaten nicht in der Zusammensetzung des gewählten Organs niederschlagen (BGE 140 I 394 E. 10.1). Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass eine Wahlordnung, die sich am Majorz ausrichtet, mit der Bundesverfassung unvereinbar wäre. Ein Majorzwahlverfahren ist namentlich dann zulässig, wenn die Persönlichkeit der Kandidierenden im Vordergrund steht und ihre Parteizugehörigkeit in den Hintergrund tritt oder wenn die zahlenmässig beschränkte Bevölkerung eines kleinen Gebiets mit ausgeprägter eigener Identität Anspruch auf Repräsentation im übergeordneten Rahmen und damit Anspruch auf einen eigenen Wahlkreis erhebt (BGE 140 I 394 E. 10.2).</p>		<p><b>5 P</b></p>
<p>Die zwölf vorwiegend ländlich geprägten Wahlkreise des Kantons Uri, die im Majorz-System wählen, liegen geographisch peripher; es handelt sich ausnahmslos um Klein- oder Kleinstgemeinden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Wähler und Kandidaten in den zwölf Majorzwahlkreisen des Kantons Uri gesellschaftlich und politisch besonders stark verwurzelt sind und die Kandidaten vielen Wählern persönlich bekannt sind. Die Wahl des Majorzwahlverfahrens für die zwölf kleineren Gemeinden des Kantons Uri ist bundesverfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. auch Urteil des BGer. 1C_511/2015 vom 12. Oktober 2016, E. 6.3; alternative Lösung bei entsprechender Begründung mindestens ebenso gut vertretbar, insbesondere da in BGE 140 I 394 E. 10.1, 10.2 die fehlende Parteizugehörigkeit als einzige Konstellation herausgestellt wurde, in der eine Abweichung von der Erfolgswertgleichheit zulässig sei).</p>		

Zu einer Abschwächung der Durchbrechung der Erfolgsgleichheit kann der Umstand beitragen, dass es sich insgesamt um ein Mischsystem handelt, in welchem die Mehrheit der Sitze im Proporzverfahren vergeben wird, sofern das Proporzverfahren seinerseits mit der Wahlrechtsgleichheit im Einklang steht (vgl. BGer. 1C\_511/2015 vom 12. Oktober 2016, E. 6.3.1).

Im Proporzwahlverfahren ist die Einhaltung der Erfolgswertgleichheit von der Grösse der Wahlkreise abhängig. Je mehr Mandate einem Wahlkreis nämlich zustehen, desto tiefer ist das natürliche Quorum, d.h. der Stimmenanteil, den eine Liste benötigt, um bei der ersten Sitzverteilung einen Sitz zu erhalten. Ein tiefes natürliches Quorum trägt dazu bei, dass alle massgeblichen politischen Kräfte nach Massgabe ihrer Parteistärke im Parlament Einsitz nehmen können. Umgekehrt gilt, dass je weniger Mandate einem kleinen Wahlkreis zugeteilt werden, desto höherer Wahlanteile es bedarf, um ein Mandat zu erreichen. [...] Unterschiedlich grosse Wahlkreise bewirken zudem, dass im Vergleich unter den Wahlkreisen nicht jeder Wählerstimme das gleiche politische Gewicht zukommt. Je kleiner ein Wahlkreis – im Vergleich mit einem Wahlkreis mit vielen Sitzen – ist, desto grösser ist das natürliche Quorum und damit die Zahl der Wähler, die mit der Wahl nicht vertreten sind und deren Stimmen gewichtlos bleiben.“ (BGE 136 I 352, E. 3.4).

Das Bundesgericht geht im Hinblick auf die Erfolgswertgleichheit davon aus, dass das natürliche Quorum im Durchschnitt aller Wahlkreise nicht mehr als 10 % betragen darf. Höhere natürliche Quoren können allenfalls gerechtfertigt sein, wenn Gründe überkommener Gebietsorganisation (historische, föderalistische, kulturelle, sprachliche, ethnische oder religiöse Gründe) kleine Wahlkreise als eigene Identitäten und als „Sonderfall“ erscheinen lassen (BGE 136 I 352 E. 3.5, E. 4.1).

In den acht Wahlkreisen des Kantons Uri, die im Proporzverfahren wählen, bestehen natürliche Quoren, die deutlich über den bundesrechtlich zulässigen 10 % liegen (die natürlichen Quoren betragen 25 % [Attighausen, Flüelen, Seedorf], 20 % [Silenen], 14.3 % [Erstfeld], 12.5 % [Bürglen], 10 % [Schattdorf] und 6.3 % [Altdorf]). Gründe, die derart erhebliche Einbrüche in das Proporzwahlverfahren rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich (vgl. auch Urteil des BGer. 1C\_511/2015 vom 12. Oktober 2016, E. 5.4).

**Fazit:** Das Wahlsystem des Kantons Uri verstösst gegen Art. 34 Abs. 2 BV. Dies gilt in jedem Fall bezüglich des Proporzelementes, bezüglich des Majorzelementes sind beide Schlussfolgerungen gleichermaßen vertretbar.

**Aufgabe D**

*Multiple-Choice-Aufgaben werden nicht publiziert.*

*Es ist möglich zur Einsichtnahme in die Prüfungen einen Termin zu vereinbaren.*

*Anmeldung: Natalie Pompe [natalie.pompe@rwi.uzh.ch](mailto:natalie.pompe@rwi.uzh.ch)*

**Gesamt Multiple-Choice: 30 Punkte**

<b>Aufgabe E</b>	<b>20 P</b>
<p><b>E. 1: Wäre eine derartige Bestimmung dem Bundesrecht entgegenstehendes kantonales Recht im Sinne von Art. 49 Abs. 1 BV?</b></p> <p><b>Auf Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot ist nicht einzugehen.</b></p>	<p><b>Gesamt:</b></p> <p><b>14 P</b></p>
<p>Art. 49 Abs. 1 BV statuiert den Vorrang von Bundesrecht gegenüber entgegenstehendem kantonalem Recht. Unter Bundesrecht sind neben Bundesverfassung und Bundesgesetzen auch die Verordnungen von Bundesbehörden und die vom Bund abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge zu verstehen.</p> <p>Die Bundesrechtswidrigkeit von kantonalem Recht kann sich zum einen aus einem Kompetenzkonflikt bzw. einer Kompetenzüberschreitung durch eine kantonale Bestimmung ergeben. Der vorliegende Initiativtext könnte einen Verstoss gegen die Bundeskompetenz zur Gesetzgebung im Zivilrecht nach Art. 122 Abs. 1 BV darstellen, indem das zivilrechtliche Institut der Ehe geregelt werden soll.</p> <p>Fraglich ist, ob es sich bei der vorgeschlagenen Änderung um eine Sache des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts handelt. Für eine zivilrechtliche Natur spricht, dass die Ehe im Zivilgesetzbuch (ZGB) abschliessend geregelt ist.</p> <p>Für die Einordnung der Änderung ins öffentliche Recht spricht, dass die Bestimmung als Ganzes jedem Menschen das Recht auf Partnerschaft garantieren will. Als Grund- und Menschenrecht ist die Norm dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Als nichtig gilt die kantonale Bestimmung des Weiteren nur, wenn sie nicht bundesrechtskonform ausgelegt werden kann.</p> <p>Zwischenfazit: Die Initiativbestimmung kann als öffentlich-rechtliche Norm ausgelegt werden. Damit greift sie in keine Bundeskompetenz ein.</p> <p>Eine andere Ansicht ist bei entsprechender Begründung gut vertretbar.</p>	<p><b>7 P</b></p>



<p>Weiter kann sich die Bundesrechtswidrigkeit einer kantonalen Bestimmung daraus ergeben, dass sie dem Bundesrecht materiell widerspricht (Normkonflikt).</p> <p>Art. 14 BV und Art. 12 EMRK gewährleisten das Recht auf Ehe und Familie. Der Schutz von Verfassung und Konvention umfasst nur Eheschliessungen zwischen Partnern unterschiedlichen Geschlechts. Indem die Volksinitiative denselben Ehebegriff wiedergibt, steht sie im Einklang mit Art. 14 BV und Art. 12 EMRK.</p> <p>Art. 13 BV und Art. 8 EMRK garantieren den Schutz der Privatsphäre und des Privatlebens. Darunter geschützt sind insbesondere auch gleichgeschlechtliche Beziehungen. Der Initiativtext ändert mit der Wiedergabe des traditionellen Ehebegriffs nichts daran. Auch würde Satz zwei der zu ändernden Bestimmung bei einer Annahme weiterhin gelten, wonach der Staat andere Formen des Zusammenlebens anerkennen kann.</p> <p>Fazit: Es liegt weder ein Kompetenz- noch ein Normkonflikt vor. Die Bestimmung würde kein dem Bundesrecht entgegenstehendes kantonales Recht i.S.v. Art. 49 Abs. 1 BV darstellen.</p>	<p><b>7 P</b></p>
<p><b>E. 2: Gehen Sie hypothetisch davon aus, die Bundesversammlung habe eine derartige Verfassungsbestimmung gewährleistet. Könnte die kantonale Verfassungsbestimmung im Wege der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden?</b></p> <p><b>Erörtern Sie nur die insoweit problematischen Voraussetzungen.</b></p>	<p><b>Gesamt: 6 P</b></p>
<p><b>Direkte Anfechtung:</b></p> <p>Nach Art. 82 lit. b BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen kantonale Erlasse. Nach ihrem Wortlaut erfasst die Bestimmung auch Kantonsverfassungen.</p> <p>Das Bundesgericht lehnt es jedoch in ständiger Rechtsprechung ab, Beschwerden gegen Kantonsverfassungen zu beurteilen, da die Bundesversammlung laut Verfassung für die Gewährleistung der Kantonsverfassungen zuständig ist (Art. 172 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 2 BV).</p>	<p><b>3 P</b></p>

<p><b>Akzessorische Prüfung:</b></p> <p>Möglich wäre eine vorfrageweise Prüfung der Kantonsverfassungsbestimmung bei der Beschwerde gegen einen Rechtsanwendungsakt, der sich auf die fragliche Bestimmung stützt.</p> <p>Aus demselben Grund wie bei der Frage der direkten Anfechtung schränkt sich das Bundesgericht auch bei der akzessorischen Prüfung ein: Es prüft die fragliche Bestimmung der KV nur auf ihre Übereinstimmung mit späterem übergeordnetem Recht (oder bei Änderung der Rechtsprechung).</p> <p>Fazit: Eine Anfechtung vor Bundesgericht mit Beschwerde wäre grundsätzlich nicht möglich, im Ausnahmefall bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nur in Form einer akzessorischen Prüfung möglich.</p>	<p><b>3 P</b></p>
--	-------------------